

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Pyrotechnikgesetz 2010 |
| Artikel 2 | Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes |

Artikel 1

Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen getroffen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010)

Inhaltsverzeichnis

1. HAUPTSTÜCK ALLGEMEINER TEIL

1. Abschnitt

Regelungsgegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Ausnahmen vom sachlichen Geltungsbereich
- § 3 Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich
- § 4 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt Behörden und Verfahren

- § 5 Behörden
- § 6 Verfahren
- § 7 Verwendung personenbezogener Daten
- § 8 Behördlich bewilligte Ausnahmen

3. Abschnitt Behördenbefugnisse

- § 9 Berechtigungskontrolle
- § 10 Entziehung
- § 11 Durchsuchung
- § 12 Sicherstellung
- § 13 Datenübermittlung an nationale Sportfachverbände

4. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Altersbeschränkungen

- § 15 Verlässlichkeit
- § 16 Pyrotechnikrechtlicher Verantwortlicher
- § 17 Fachkenntnisnachweis und Fachkenntnisnachweiskarte
- § 18 Lehrgänge und Lehrgangsträger
- § 19 Besitz und Innehabung

**5. Abschnitt
Kategorisierung**

- § 20 Kategorisierung der Feuerwerkskörper
- § 21 Kategorisierung der pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater
- § 22 Kategorisierung sonstiger pyrotechnischer Gegenstände
- § 23 Kategorisierung der pyrotechnischen Sätze

**2. HAUPTSTÜCK
INVERKEHRBRINGEN UND MARKTÜBERWACHUNG**

**1. Abschnitt
Pflichten des Herstellers und Importeurs**

- § 24 Pflichten des Herstellers
- § 25 Anbringen des CE-Kennzeichens
- § 26 Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände für Fahrzeuge
- § 27 Kennzeichnung anderer pyrotechnischer Gegenstände und pyrotechnischer Sätze
- § 28 Pflichten des Importeurs
- § 29 Inverkehrbringen

**2. Abschnitt
Marktüberwachung**

- § 30 Marktüberwachung

**3. HAUPTSTÜCK
UMGANG MIT PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN UND SÄTZEN**

**1. Abschnitt
Erwerb, Besitz und Überlassung**

- § 31 Erwerb und Besitz
- § 32 Überlassung

**2. Abschnitt
Ein- und Durchfuhr**

- § 33 Ein- und Durchfuhr

**3. Abschnitt
Lagerung außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen**

- § 34 Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze

**4. Abschnitt
Verwendung**

- § 35 Verwendungsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände und Sätze
- § 36 Verwendungsbewilligung für das Böllerschießen

**5. Abschnitt
Erbschaft und Vermächtnis**

- § 37 Erwerb und Besitz im Todesfall

**4. HAUPTSTÜCK
VERBOTE**

- § 38 Reizerzeugende pyrotechnische Gegenstände
- § 39 Nichtgewerbliche Herstellung
- § 40 Gemeinsame Anzündung
- § 41 Widmungswidrige Verwendung
- § 42 Verwendung an bestimmten Orten
- § 43 Besitz und Verwendung unter besonderen Umständen

5. HAUPTSTÜCK **STRAF-, SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt **Strafbestimmungen**

- § 44 Verwaltungsübertretungen
- § 45 Verfall

2. Abschnitt **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 46 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 47 Verweisungen
- § 48 Vollziehung
- § 49 Inkrafttreten
- § 50 Außerkrafttreten
- § 51 Übergangsbestimmungen

1. HAUPTSTÜCK **ALLGEMEINER TEIL**

1. Abschnitt

Regelungsgegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Regelungsgegenstand

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt

1. Erwerb, Besitz, Verwendung, Überlassung, Inverkehrbringen und Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze,
2. Ein- und Durchfuhr pyrotechnischer Gegenstände und
3. das Böllerschießen.

Ausnahmen vom sachlichen Geltungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

1. Zündplättchen, -ringe und -bänder, soweit sie für Spielzeug im Sinne der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug bestimmt sind,
2. Knallerzeugung mit explosiven Luft-Gas-Gemischen,
3. mittels Gaskartuschen betriebene Bühneneffektmittel,
4. Zündhölzer, Räucherwaren und vergleichbare Gegenstände,
5. pyrotechnische Gegenstände für die Luft- und Raumfahrtindustrie und
6. Schieß- und Zündmittel, die in den Anwendungsbereich des Sprengmittelgesetzes 2010, BGBl. Nr. xxx/2009, fallen.

(2) Das 2. Hauptstück dieses Bundesgesetzes findet keine Anwendung auf pyrotechnische Signalmittel.

(3) Das 3. Hauptstück dieses Bundesgesetzes findet keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2, die integraler und verarbeiteter Bestandteil eines anderen Gegenstandes sind und im Wesen dieses Gegenstandes aufgehen.

Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

1. die Gebietskörperschaften,
2. staatliche und staatlich anerkannte Lehrgangsträger für pyrotechnische Lehrgänge,
3. staatliche und staatlich anerkannte Lehr-, Forschungs- und Versuchsanstalten,
4. amtliche Sachverständige und
5. Personen, die bei Einrichtungen im Sinne der Z 1 bis 4 beschäftigt sind oder von diesen unterrichtet werden,

soweit diese mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, einer öffentlichen Amtstätigkeit oder öffentlichen Dienstverrichtung, ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit oder eines gesetzlich anerkannten Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnisses umgehen müssen.

(2) Dieses Bundesgesetz findet hinsichtlich der Bestimmungen betreffend Erwerb, Besitz, Verwendung, Lagerung, Ein- und Durchfuhr sowie Überlassung keine Anwendung auf

1. Personen, die nach gewerberechtlichen Vorschriften zur Erzeugung von und zum Handel mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen berechtigt sind,
2. öffentliche Einrichtungen, denen die Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern obliegt,
3. Unternehmen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern befugt sind,
4. Personen, die nach abfallrechtlichen Bestimmungen zur Vernichtung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze berechtigt oder verpflichtet sind,
5. Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugt sind, im Bundesgebiet pyrotechnische Gegenstände für die Fahrzeugindustrie zu erzeugen, zu bearbeiten, instand zu setzen, einzubauen oder Handel mit diesen zu treiben, und
6. Personen, die bei Unternehmen im Sinne der Z 1 bis 5 beschäftigt sind und von diesen im sicheren Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen betriebsintern hinreichend unterwiesen wurden,

soweit dies im Rahmen deren Tätigkeit erforderlich ist.

(3) Für Personen und öffentliche Einrichtungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat gelten die entsprechenden Ausnahmebestimmungen des Abs. 2, wenn sie aufgrund europarechtlicher oder innerstaatlicher Bestimmungen diese Tätigkeiten in Österreich durchführen dürfen.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Anzündmittel sind explosive Stoffe oder pyrotechnische Sätze enthaltende Gegenstände, mit denen typischerweise pyrotechnische Gegenstände und Sätze unter Flammenbildung zur nichtdetonativen Umsetzung gebracht werden.
2. Benannte Stellen sind jene Einrichtungen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Verzeichnis der benannten Stellen unter Angabe ihrer Kennnummer und der ihnen übertragenen Aufgaben gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände angeführt und damit zur Durchführung der in diesem Bundesgesetz beschriebenen Konformitätsbewertung befugt sind.
3. Böllerschießen ist das Zünden von Pulverladungen zur Erzeugung einer Knallwirkung.
4. Durchfuhr ist das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen über die Bundesgrenzen auf dem Land- oder Wasserweg.
5. Einfuhr ist das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen über die Bundesgrenze nach Österreich.
6. Fachkenntnisse sind jene chemischen, physikalischen, technischen und rechtlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten, die erforderlich sind, um pyrotechnische Gegenstände oder Sätze der Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2 entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den darauf beruhenden Verordnungen und Bescheiden erwerben, besitzen oder verwenden zu dürfen.
7. Hersteller ist eine natürliche oder juristische Person, die einen pyrotechnischen Gegenstand oder Satz gestaltet oder herstellt oder einen derartigen Gegenstand oder Satz gestalten oder herstellen lässt, um ihn unter dem eigenen Namen oder der eigenen Marke in Verkehr zu bringen.
8. Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstandes zum Zweck des Vertriebs oder der Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt.
9. Nettoexplosivstoffmasse ist die Gesamtsumme der Massen aller Sätze in einem pyrotechnischen Gegenstand ohne Anzündung.
10. Pyrotechnischer Gegenstand ist jeder Gegenstand, der einen oder mehrere pyrotechnische Sätze enthält, einschließlich Anzündmittel sowie geformte Pulverkörper oder geformte Sätze (Halb- oder Vorerzeugnisse).

11. Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater sind für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Außenbereich sowie bei Film- und Fernsehproduktionen oder für einen ähnlichen Verwendungszweck bestimmt.
12. Pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge sind Komponenten von Sicherheitsvorrichtungen in Fahrzeugen, die pyrotechnische Stoffe enthalten, die zur Aktivierung dieser oder anderer Vorrichtungen verwendet werden.
13. Pyrotechnische Signalmittel sind pyrotechnische Gegenstände zur Abgabe von Signalen, wie etwa Leucht- und Signalpatronen, sowie jene pyrotechnischen Gegenstände, die unter die Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung fallen.
14. Sätze sind lose Stoffe oder Stoffgemische, die in Folge einer selbstunterhaltenden exothermen, chemischen, nichtdetonativen Reaktion eine Wirkung in Form von Wärme, Licht, Schall, Gas, Nebel, Rauch, Bewegung, Druck oder Reiz oder eine Kombination dieser Wirkungen erzielen.
15. Sonstige pyrotechnische Gegenstände sind alle pyrotechnischen Gegenstände, die keine Feuerwerkskörper, keine pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater und keine pyrotechnischen Signalmittel sind.
16. Stand der Technik ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher chemischer, physikalischer und technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

2. Abschnitt

Behörden und Verfahren

Behörden

§ 5. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. bei natürlichen Personen nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach ihrem Wohnsitz, bei juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften nach ihrem Sitz im Inland,
2. bei Ansuchen um
 - a) Einfuhrbewilligung nach dem Ort der beabsichtigten Verbringung,
 - b) Durchfuhrbewilligung nach dem Ort des beabsichtigten ersten Grenzübertrittes,
3. bei Bewilligungsansuchen nach §§ 8, 35 oder 36 nach dem Ort der beantragten Verwendung,
4. sonst nach dem Anlass des behördlichen Einschreitens.

Verfahren

§ 6. (1) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen entscheidet in letzter Instanz

1. die Sicherheitsdirektion,
2. in Verwaltungsstrafangelegenheiten der Unabhängige Verwaltungssenat.

(2) Gegen Entscheidungen der Sicherheitsdirektion sind keine Berufungen zulässig.

Verwendung personenbezogener Daten

§ 7. (1) Behörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, von ihnen verarbeitete Daten an Gerichte, Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege, an Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung sowie an Dienstleister für die drucktechnische und elektronische Einbringung der Daten in Fachkenntnisnachweiskarten zu übermitteln. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

Behördlich bewilligte Ausnahmen

§ 8. (1) Die Behörde kann bei Vorliegen außerordentlicher Umstände und eines überwiegenden berechtigten Interesses des Antragstellers den Besitz und die Verwendung bestimmter pyrotechnischer

Gegenstände und Sätze, die den Anforderungen dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen, oder durch Personen, die über keine Fachkenntnisnachweiskarte verfügen, genehmigen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass

1. diese nicht an Dritte überlassen werden,
2. ihre Verwendung erforderliche Voraussetzung für die Erzielung eines szenischen Effektes im Rahmen einer konkreten Bühnen-, Theater- oder Musikvorführung oder Filmproduktion ist,
3. der beabsichtigte Effekt nicht durch Verwendung diesem Bundesgesetz entsprechender pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze oder sonstiger zulässiger Techniken, Methoden oder Verfahren erzielt werden kann,
4. der Antragsteller oder eine bei Antragstellung bekannt gegebene, für den beabsichtigten Besitz oder die geplante Verwendung verantwortliche Person über entsprechende Fachkenntnisse verfügt und
5. unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit der beabsichtigten Verwendung eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen und unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

(2) Die Behörde kann bei Vorliegen eines überwiegenden berechtigten Interesses des Antragstellers die widmungswidrige Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze genehmigen, wenn dieser glaubhaft macht, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 bis 5 vorliegen.

(3) Bei Bewilligungen nach Abs. 1 oder 2 hat die Behörde die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

3. Abschnitt Behördenbefugnisse

Berechtigungskontrolle

§ 9. Aufgrund dieses Bundesgesetzes erteilte Bewilligungsbescheide, die zur Verwendung, zur Ein- oder Durchfuhr pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze berechtigen, sind im Original oder in Kopie, Fachkenntnisnachweiskarten sind im Original mitzuführen. Sie sind den Sicherheitsbehörden oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen auszuhändigen.

Entziehung

§ 10. Nach diesem Bundesgesetz erteilte Bewilligungen sind zu entziehen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen oder Bekanntsein die Bewilligung nicht erteilt worden wäre. § 17 Abs. 5 und 6 gilt.

Durchsuchung

§ 11. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen, von diesen mitgeführte Behältnisse, Grundstücke, Räume sowie Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge zu durchsuchen, wenn aufgrund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass diesem Bundesgesetz zuwidergehandelt wird. Dabei haben sich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf eine Durchsuchung der Kleidung und eine Besichtigung des Körpers zu beschränken. § 50 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBL 566/1991, und § 121 Abs. 3 Strafprozessordnung 1975, BGBL Nr. 631, gelten.

Sicherstellung

§ 12. (1) Bei Gefahr im Verzug sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt,

1. nach diesem Bundesgesetz ausgestellte Fachkenntnisnachweiskarten und Bewilligungsbescheide sowie
2. pyrotechnische Gegenstände und Sätze, für deren Erwerb und Besitz eine Fachkenntnisnachweiskarte erforderlich ist,

sicherzustellen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Betroffene werde durch missbräuchliche Verwendung derselben Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremdes Eigentum gefährden. § 50 SPG gilt. Die Organe haben dem Betroffenen unverzüglich eine Bestätigung über die Sicherstellung auszustellen.

(2) Nach einer Sicherstellung gemäß Abs. 1 hat die Behörde ein Verfahren zur Entziehung der Fachkenntnisnachweiskarte und Bewilligungsbescheide einzuleiten. Wird die Fachkenntnisnachweiskarte entzogen und macht der Betroffene gegenüber der Behörde binnen drei Monaten ab Rechtskraft des Entziehungsbescheides einen zum Besitz der sichergestellten pyrotechnischen Gegenstände oder Sätzen

Berechtigten namhaft, sind sie dem Benannten auszufolgen. Wird binnen dieser Frist kein Berechtigter bekannt gegeben, geht das Eigentum an den sichergestellten pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen auf den Bund über. Wird die Fachkenntnisnachweiskarte oder werden die Bewilligungsbescheide nicht entzogen, sind diese sowie die sichergestellten Gegenstände oder Sätze ihrem rechtmäßigen Besitzer wieder auszufolgen.

Datenübermittlung an nationale Sportfachverbände

§ 13. (1) Die zur Vollziehung des § 44 berufenen Behörden sind ermächtigt, Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift einer Person,

1. die mehr als einmal wegen einer in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung derselben Sportart erfolgten Übertretung einer pyrotechnikrechtlichen Bestimmung rechtskräftig bestraft wurde, und

2. von der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie weitere derartige Übertretungen in Zusammenhang mit Sportveranstaltungen dieser Sportart begehen wird,

an den betreffenden Sportfachverband zur Prüfung und Verlassung eines Sportstättenbetretungsverbotes unter Angabe der Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt worden sind, zu übermitteln. Liegt die letzte Bestrafung des Betroffenen mehr als 18 Monate zurück, ist eine Datenübermittlung unzulässig.

(2) Übermittlungen gemäß Abs. 1 sind erst zulässig, wenn sich der Sportfachverband vertraglich gegenüber dem Bundesminister für Inneres verpflichtet hat, die Daten

1. nur zum festgelegten Zweck und in seinem Wirkungsbereich zu verwenden,

2. vor unberechtigter Verwendung zu sichern, und

3. zu löschen, wenn innerhalb von sechs Monaten keine Maßnahmen gegen den Betroffenen ergriffen wurden.

Vor Abschluss des Vertrages durch den Bundesminister für Inneres ist die Datenschutzkommission zu hören.

(3) Von der Behörde gemäß Abs. 1 übermittelte Daten sind vom Sportfachverband spätestens mit Ablauf einer gemäß Abs. 1 verhängten Maßnahme zu löschen. Die §§ 30 bis 34 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, gelten.

(4) Der Betroffene ist von der Behörde von Datenübermittlungen nach Abs. 1 schriftlich zu verständigen.

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Altersbeschränkungen

§ 14. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur von Personen erworben, besessen und verwendet werden, die folgende Altersgrenzen erreicht haben:

1. Kategorie F1: 12 Jahre;

2. Pyrotechnische Signalmittel: 15 Jahre;

3. Kategorien F2, F3, P1, T1, S1 und S2: 18 Jahre;

4. Kategorien F4, P2 und T2: 21 Jahre.

Verlässlichkeit

§ 15. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. pyrotechnische Gegenstände oder Sätze missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;

2. mit pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen nicht ordnungsgemäß oder unsachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;

3. pyrotechnische Gegenstände oder Sätze Menschen überlassen wird, die zum Besitz derselben nicht berechtigt sind, und

4. den aus diesem Bundesgesetz sich ergebenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen wird.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er auch nur vorübergehend

1. suchtkrank ist oder

2. psychisch oder körperlich beeinträchtigt und nicht in der Lage ist, mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der darauf beruhenden Verordnungen umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen

1. einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden, Gründung von oder Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder Organisation, Anführung von oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, Terrorismusfinanzierung, Ansammeln von Kampfmitteln, Sachbeschädigung oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen;
2. einer Verletzung waffenrechtlicher Bestimmungen oder von Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes oder des Schieß- und Sprengmittelgesetzes;
3. gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels;
4. einer nach dem Verbotsgebot strafbaren Handlung;
5. einer durch vorsätzlichen oder fahrlässigen Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
6. einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt wurde.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das Gericht nach § 12 Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG), BGBI. Nr. 599, vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat; gleiches gilt, wenn das Gericht sich gemäß § 13 JGG den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat oder die Strafe, außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten, ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn er öfter als zweimal rechtskräftig bestraft wurde wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen

1. nach pyrotechnikrechtlichen Bestimmungen,
2. nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBI. I Nr. 145/1998, in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBI. Nr. 522/1973, soweit die Missachtungen dieser Vorschriften zu einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen führten, oder
3. die im Zustand der selbstverschuldeten Berauschtung durch vorsätzlichen oder fahrlässigen Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels begangen wurden, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich ist.

Pyrotechnikrechtlicher Verantwortlicher

§ 16. (1) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die pyrotechnische Gegenstände oder Sätze der Kategorien F3, F4, T2, P2 oder S2 zu erwerben, besitzen oder verwenden beabsichtigen, haben einen pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen zu bestellen und diesen der Behörde schriftlich anzuseigen.

(2) Zum pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen kann nur eine natürliche Personen bestellt werden, die

1. das 21. Lebensjahr erreicht hat,
2. über eine für die jeweilige Kategorie erforderliche Fachkenntnisnachweiskarte verfügt und
3. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI Nr. 52, erfüllt.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 vor, hat die Behörde die Bestellung des pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen mit Bescheid zu genehmigen. Mit Rechtskraft der Genehmigung ist dieser der Behörde gegenüber für die Einhaltung der pyrotechnikrechtlichen Vorschriften durch die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft verantwortlich. § 9 Abs. 5 bis 7 VStG gilt.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 2 oder 3 nicht mehr vor, hat die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft unverzüglich einen neuen pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen zu bestellen und der Behörde anzusegnen. Bis zur Genehmigung des neuen pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen kann die Behörde die zur Gewährleistung der Einhaltung der pyrotechnikrechtlichen Vorschriften erforderlichen Aufträge erteilen.

Fachkenntnisnachweis und Fachkenntnisnachweiskarte

§ 17. (1) Für Erwerb, Besitz und Verwendung nachstehender pyrotechnischer Gegenstände und Sätze ist der Nachweis von Fachkenntnissen erforderlich:

1. Feuerwerkskörper der Kategorie F3;
2. Feuerwerkskörper der Kategorie F4;
3. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2, einschließlich Sätze der Kategorie S2;
4. sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2.

(2) Fachkenntnisse im Sinne des Abs. 1 liegen vor

1. nach erfolgreicher Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Pyrotechnik-Lehrgang für die entsprechende Kategorie,
2. bei einer Gewerbeberechtigung für die Erzeugung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze hinsichtlich der jeweiligen Kategorie, der die hergestellten Gegenstände oder Sätze zuzurechnen sind; bei der Erzeugung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie P2 gilt dies nur hinsichtlich der Produktgruppe, der der hergestellte Gegenstand zuzurechnen ist, oder
3. hinsichtlich pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie P2 nach Glaubhaftmachung eines Bedarfs sowie ausreichender Fachkenntnisse betreffend den Umgang mit der konkreten Produktgruppe gegenüber der Behörde.

(3) Die Behörde hat auf Antrag eine Fachkenntnisnachweiskarte für die jeweilige Kategorie auszustellen, wenn der Antragsteller

1. das nach § 14 erforderliche Alter erreicht hat,
2. im Falle des Abs. 2 Z 2 oder 3 verlässlich ist und
3. über Fachkenntnisse gemäß Abs. 2 verfügt.

Die Fachkenntnisnachweiskarte hat Namen, Geburtsdatum und Lichtbild des Antragstellers, die Kategorien, für die Fachkenntnisse nachgewiesen wurden, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde sowie das Datum der Ausstellung zu enthalten. Die nähere Gestaltung der Fachkenntnisnachweiskarte wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Z 1 bis 3 nicht vorliegen.

(4) Liegen bestimmte Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. die Fachkenntnisse nicht mehr vorliegen oder
2. die Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist,

hat die Behörde ein Verfahren zur Entziehung der Fachkenntnisnachweiskarte einzuleiten. In Verfahren nach Z 1 ist die Behörde ermächtigt, einen aktuellen Fachkenntnisnachweis zu verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen nach Z 1 oder 2 vor, hat die Behörde die Fachkenntnisnachweiskarte zu entziehen.

(5) Personen, denen eine Fachkenntnisnachweiskarte entzogen wurde, haben diese unverzüglich bei der Behörde abzugeben und binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides

1. die in ihrem Besitz befindlichen pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze, für deren Besitz eine Fachkenntnisnachweiskarte erforderlich ist, der Behörde zu übergeben oder
2. nachzuweisen, dass sie die bei Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides besessenen pyrotechnischen Gegenstände einem zum Erwerb Befugten überlassen haben.

Kommt der Betroffene diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Behörde ermächtigt, die Fachkenntnisnachweiskarte sowie die nunmehr rechtswidrig in seinem Besitz befindlichen pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze sicherzustellen. Für die mit der Sicherstellung betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 SPG. Das Eigentum an den sichergestellten pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen geht mit dem Zeitpunkt der Sicherstellung auf den Bund über.

(6) Mit Rechtskraft eines Entziehungsbescheides gelten Bewilligungen gemäß §§ 8, 35 oder 36 als widerrufen.

Lehrgänge und Lehrgangsträger

§ 18. (1) Zur Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Pyrotechnik-Lehrgang zur Erlangung von Fachkenntnissen dürfen Lehrgangsträger nur Personen zulassen, die

1. das nach § 14 für die entsprechende Kategorie erforderliche Alter erreicht haben und
2. eine Bescheinigung der Behörde beibringen, dass sie verlässlich im Sinne des § 15 sind.

Die Behörde hat auf Antrag eine Bescheinigung gemäß Z 2 auszustellen. Der Antrag ist abzuweisen, wenn der Antragsteller nicht verlässlich ist.

(2) Zur Durchführung von Lehrgängen im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 1 und damit in Zusammenhang stehenden Abschlussprüfungen sind berechtigt

1. die Sicherheitsakademie (§ 11 SPG) und
2. die mit Verordnung des Bundesministers für Inneres bezeichneten weiteren Personen oder Institutionen (staatlich anerkannte Lehrgangsträger).

Die Anforderungen, die staatlich anerkannte Lehrgangsträger hinsichtlich Qualitätssicherung, Professionalisierung der Ausbildungssparten, Wissensmanagement und Infrastruktur erfüllen müssen, werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.

(3) Gemäß Abs. 2 Z 2 bezeichnete Lehrgangsträger unterliegen hinsichtlich der aufgrund dieses Bundesgesetzes oder darauf beruhenden Verordnungen zu erfüllenden Aufgaben der Aufsicht des Bundesministers für Inneres.

Besitz und Innehabung

§ 19. (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen über den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen gelten auch für die Innehabung derselben.

(2) Nicht als Besitzer gemäß Abs. 1 gelten

1. Finder pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze bis zur Abgabe bei der Fundbehörde, längstens jedoch für zwei Wochen ab Auffindung,
2. Mitarbeiter von Unternehmen, die pyrotechnische Gegenstände oder Sätze besitzen dürfen, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit und
3. Personen, die unter Aufsicht eines zum Besitz und zur Verwendung Berechtigten anlässlich der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze untergeordnete Hilftätigkeiten verrichten.

5. Abschnitt

Kategorisierung

Kategorisierung der Feuerwerkskörper

§ 20. Feuerwerkskörper werden entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmspegels unterteilt in

1. Kategorie F1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpiegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind;
2. Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpiegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;
3. Kategorie F3: Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpiegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;
4. Kategorie F4: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, nur zur Verwendung durch Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen vorgesehen sind und deren Lärmpiegel die menschliche Gesundheit gefährdet.

Kategorisierung der pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater

§ 21. Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater werden entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmspegels unterteilt in

1. Kategorie T1: Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen;

2. Kategorie T2: Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die ausschließlich von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen.

Kategorisierung sonstiger pyrotechnischer Gegenstände

§ 22. Von §§ 20 und 21 nicht erfasste pyrotechnische Gegenstände, die keine pyrotechnischen Signalmittel sind, werden entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmpegels unterteilt in

1. Kategorie P1: Sonstige pyrotechnische Gegenstände, die eine geringe Gefahr darstellen;
2. Kategorie P2: Sonstige pyrotechnische Gegenstände, die zur Handhabung oder Verwendung ausschließlich Personen mit Fachkenntnissen vorbehalten sind.

Kategorisierung der pyrotechnischen Sätze

§ 23. (1) Pyrotechnische Sätze werden entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit unterteilt in

1. Kategorie S1: Pyrotechnische Sätze, von denen nur geringe Gefahr ausgeht;
2. Kategorie S2: andere pyrotechnische Sätze.

(2) Der Bundesminister für Inneres legt mit Verordnung die pyrotechnischen Sätze der Kategorie S1 fest.

2. HAUPTSTÜCK **INVERKEHRBRINGEN UND MARKTÜBERWACHUNG**

1. Abschnitt **Pflichten des Herstellers und Importeurs**

Pflichten des Herstellers

§ 24. (1) Der Hersteller ist verpflichtet sicherzustellen, dass in Verkehr gebrachte pyrotechnische Gegenstände den

1. grundlegenden Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände oder
2. im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten harmonisierten Europäischen Normen entsprechen.

(2) Ferner muss der Hersteller vor dem Inverkehrbringen

1. pyrotechnische Gegenstände einer benannten Stelle vorlegen, die eine Konformitätsbewertung gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände durchführt, und
2. nach Abschluss der Konformitätsbewertung ein CE-Kennzeichen gemäß § 25 anbringen sowie eine Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände gemäß §§ 26 oder 27 vornehmen.

Anbringen des CE-Kennzeichens

§ 25. (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung hat der Hersteller das CE-Kennzeichen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem daran angebrachten Kennzeichnungsschild oder auf der Verpackung anzubringen. Das Kennzeichnungsschild ist so auszulegen, dass es nicht wieder verwendet werden kann. Das für das CE-Kennzeichen zu verwendende Muster muss dem Anhang IV der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände entsprechen.

(2) Zeichen oder Aufschriften, die geeignet sind, Dritte über die Bedeutung und die Form des CE-Kennzeichens irrezuführen, dürfen auf pyrotechnischen Gegenständen oder der Verpackung nicht angebracht werden. Andere Zeichen dürfen auf pyrotechnischen Gegenständen oder der Verpackung angebracht werden, wenn Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn pyrotechnische Gegenstände anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die das Anbringen des CE-Kennzeichens vorschreiben, ist auf dieser Kennzeichnung anzugeben, dass von diesen Gegenständen angenommen wird, dass sie auch den Bestimmungen der anderen, für sie geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände für Fahrzeuge

§ 26. (1) Die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände für Fahrzeuge umfasst

1. den Namen des Herstellers oder, wenn der Hersteller nicht im Bundesgebiet niedergelassen ist, den Namen des Importeurs;
2. den Namen und den Typ des Gegenstandes und
3. die Sicherheitshinweise.

(2) Ist auf dem Gegenstand nicht genügend Platz für die nach Abs. 1 erforderliche Kennzeichnung vorhanden, muss die Verpackung mit den entsprechenden Informationen versehen werden.

Kennzeichnung anderer pyrotechnischer Gegenstände und pyrotechnischer Sätze

§ 27. (1) Der Hersteller hat sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen jene für Fahrzeuge, in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände muss mindestens enthalten

1. den Namen und die Adresse des Herstellers oder, wenn der Hersteller nicht im Bundesgebiet niedergelassen ist, den Namen des Herstellers sowie den Namen und die Adresse des Importeurs,
2. den Namen und den Typ des Gegenstandes,
3. die Altersgrenzen nach § 14,
4. die einschlägige Kategorie,
5. Gebrauchsbestimmungen,
6. die Nettoexplosivstoffmasse und
7. bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 zusätzlich das Herstellungsjahr sowie gegebenenfalls den Mindestsicherheitsabstand.

(3) Feuerwerkskörper müssen zusätzlich die folgenden Mindestinformationen enthalten:

1. Kategorie F1: „gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;“
2. Kategorie F2: „„nur zur Verwendung im Freien“ und gegebenenfalls einen Mindestsicherheitsabstand;“
3. Kategorie F3: „„nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;“
4. Kategorie F4: „„zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“ und einen Mindestsicherheitsabstand.“

(4) Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater müssen zusätzlich die folgenden Mindestinformationen enthalten:

1. Kategorie T1: „gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;“
2. Kategorie T2: „„zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“ und einen Mindestsicherheitsabstand.“

(5) Falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die nach den Abs. 2 bis 4 erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, müssen die Informationen auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.

(6) Die Bestimmungen in Abs. 1 bis 5 gelten nicht für pyrotechnische Gegenstände, die ausschließlich

1. bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen ausgestellt und verwendet oder
2. für die Forschung, Entwicklung und Prüfung hergestellt werden.

(7) Die Kennzeichnung pyrotechnischer Sätze muss mindestens den Namen und die Adresse des Herstellers oder, wenn der Hersteller nicht im Bundesgebiet niedergelassen ist, den Namen des Herstellers sowie den Namen und die Adresse des Importeurs enthalten. Sie ist auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

Pflichten des Importeurs

§ 28. Ist der Hersteller nicht im Bundesgebiet niedergelassen, treffen den Importeur die Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz.

Inverkehrbringen

§ 29. (1) Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie den Anforderungen nach § 24 Abs. 1 genügen,
2. ihre Konformität von einer benannten Stelle bescheinigt wurde (§ 24 Abs. 2 Z 1),
3. sie mit dem in § 25 beschriebenen CE-Kennzeichen versehen sind und
4. sie eine Kennzeichnung gemäß §§ 26 oder 27 Abs. 1 bis 6 aufweisen.

(2) Pyrotechnische Sätze dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie eine Kennzeichnung gemäß § 27 Abs. 7 aufweisen.

(3) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur mit einer in deutscher Sprache verfassten Gebrauchsanweisung in Verkehr gebracht werden. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ist die Gebrauchsanweisung auf dem Gegenstand selbst anzubringen.

2. Abschnitt

Marktüberwachung

Marktüberwachung

§ 30. (1) Die Behörde hat durch Überwachungsmaßnahmen bei Herstellern, Importeuren und Händlern zu prüfen, ob pyrotechnische Gegenstände den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(2) Soweit pyrotechnische Gegenstände den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht entsprechen und dadurch Leben, Gesundheit, Eigentum von Menschen oder die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, hat die Behörde im erforderlichen Umfang

1. das Inverkehrbringen solcher Gegenstände zu untersagen,
2. dem Hersteller, Importeur oder Händler vorzuschreiben, bereits in Verkehr gebrachte pyrotechnische Gegenstände zurückzurufen und vom Markt zu nehmen, und
3. bei Gefahr im Verzug eine Sicherstellung anzutragen.

(3) Stellt die Überwachungsbehörde mehr als zweimal fest, dass ein Hersteller oder Importeur seinen Pflichten nach diesem Bundesgesetz nicht nachkommt, hat sie die Gewerbebehörde davon zu verständigen.

3. HAUPTSTÜCK

UMGANG MIT PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN UND SÄTZEN

1. Abschnitt **Erwerb, Besitz und Überlassung**

Erwerb und Besitz

§ 31. (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3, F4, T2 und P2 dürfen nur von Personen erworben und besessen werden, die über eine entsprechende Fachkenntnisnachweiskarte verfügen.

(2) Pyrotechnische Sätze der Kategorie S2 dürfen nur von Personen erworben und besessen werden, die Inhaber einer Fachkenntnisnachweiskarte für die Kategorie T2 sind.

(3) Eine Fachkenntnisnachweiskarte für die

1. Kategorie F4 berechtigt auch zum Erwerb und Besitz pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F3 und Anzündmittel der Kategorie P2.
2. Kategorie F3 oder T2 berechtigt auch zum Erwerb und Besitz pyrotechnischer Anzündmittel der Kategorie P2.

Überlassung

§ 32. (1) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2 dürfen nur überlassen werden, wenn

1. sie den Anforderungen des § 26 oder § 27 genügen,
2. ihnen eine Gebrauchsanweisung gemäß § 29 Abs. 3 beigegeben ist, und
3. der Erwerber die Voraussetzungen nach § 31 erfüllt.

- (2) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F1, F2, T1, P1 und S1 sowie pyrotechnische Signalmittel dürfen nur überlassen werden, wenn
1. sie den Anforderungen des § 26 oder § 27 genügen
 2. ihnen eine Gebrauchsanweisung gemäß § 29 Abs. 3 beigegeben ist, und
 3. der Erwerber das für den Besitz erforderliche Alter erreicht hat.

2. Abschnitt

Ein- und Durchfuhr

Ein- und Durchfuhr

§ 33. (1) Die Ein- und Durchfuhr von pyrotechnischen Gegenständen ist nur erlaubt, wenn diese § 29 Abs. 1 Z 3 entsprechen.

(2) Natürlichen Personen mit Wohnsitz oder juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften mit Sitz im Bundesgebiet sind Ein- und Durchfuhr von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen erlaubt, wenn sie zum Besitz derselben im Bundesgebiet berechtigt sind.

(3) Natürlichen Personen ohne Wohnsitz oder juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften ohne Sitz im Bundesgebiet, aber mit Wohnsitz oder Sitz innerhalb der Europäischen Union, sind die Ein- und Durchfuhr sowie der Besitz von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2 nur mit Bewilligung erlaubt. Die Behörde hat die Ein- oder Durchfuhr zu genehmigen, wenn der Antragsteller

1. das für die betreffende Kategorie erforderliche Alter aufweist,
2. den Nachweis der Besitzberechtigung seines Wohnsitzstaates oder Sitzstaates beibringt und
3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Ein- oder Durchfuhr der pyrotechnischen Gegenstände oder Sätzen durch den Antragsteller Leben, Gesundheit, Eigentum von Menschen oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

Die Ein- oder Durchfuhr von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Kategorien F1, F2, T1, P1 und S1 sowie von pyrotechnischen Signalmitteln ist ohne behördliche Bewilligung erlaubt.

(4) Anderen Personen ist die Ein- oder Durchfuhr pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze in oder durch das Bundesgebiet nicht gestattet.

3. Abschnitt

Lagerung außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen

Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze

§ 34. (1) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze müssen sorgfältig und sicher gelagert werden. Die näheren Bestimmungen über die Bauweise des Lagers, insbesondere betreffend den Schutz vor Einwirkungen von außen auf das Lager und nach außen auf Menschen, Umwelt und fremdes Eigentum sowie die organisatorischen Vorkehrungen, werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.

(2) Wird der Behörde bekannt, dass pyrotechnische Gegenstände oder Sätze entgegen den Bestimmungen über das sorgfältige und sichere Lagern gelagert werden, hat die Behörde dem Betroffenen die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen angemessener Frist aufzutragen. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht entsprochen, hat die Behörde ein Verfahren zur Entziehung einer allfälligen Fachkenntnisnachweiskarte einzuleiten. Darüber hinaus kann bei Gefahr im Verzug die Sicherstellung der pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze angeordnet werden, wenn die weitere Lagerung eine unverhältnismäßige Gefährdung von Leben, Gesundheit, Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit darstellt.

4. Abschnitt

Verwendung

Verwendungsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände und Sätze

§ 35. (1) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätzen der Kategorien F3, F4, T2 und S2 ist nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller,
2. im Falle der Antragstellung durch eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft der pyrotechnikrechtliche Verantwortliche, oder
3. ein für die Verwendung nominierter Verantwortlicher, der die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Z 1 und 3 erfüllt,

über eine Fachkenntnisnachweiskarte für die entsprechende Kategorie verfügt sowie unter Bedachtnahme auf die Umstände der beabsichtigten Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

(3) Die Behörde hat im Bewilligungsbescheid nach Abs. 1 die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie von unzumutbaren Lärmbelästigungen erforderlichen Anordnungen, insbesondere betreffend Ort und Zeit der Verwendung sowie die Sicherheitsabstände zu treffen.

Verwendungsbewilligung für das Böllerschießen

§ 36. (1) Das Böllerschießen ist nur

1. unter Verwendung von Böller- (Salut-) Kanonen mit Böllerpatronen und
2. aufgrund einer besonderen Bewilligung gestattet.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu feierlichen oder festlichen Anlässen, bei denen das Böllerschießen Brauchtum darstellt, auf Antrag Personen zu erteilen, die

1. das 18. Lebensjahr erreicht haben,
2. verlässlich sind und
3. über die hiezu erforderlichen schießtechnischen Kenntnisse verfügen,

sofern unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit des beabsichtigten Böllerschießens gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

(3) Schießtechnische Kenntnisse im Sinne des Abs. 2 Z 3 liegen insbesondere vor, wenn der Antragsteller über Fachwissen hinsichtlich der Funktionsweise und Wirkung der in Aussicht genommenen Böllergeräte gemäß Abs. 1 Z 1 verfügt.

(4) Die Behörde hat Ort und Zeit des Böllerschießens im Bewilligungsbescheid anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(5) Überdies ist das Böllerschießen zulässig mit

1. Prangerstutzen im Rahmen der Brauchtumspflege und
2. pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 20, unter den in diesem Bundesgesetz für die betreffende Kategorie genannten Verwendungsvoraussetzungen.

5. Abschnitt

Erbshaft und Vermächtnis

Erwerb und Besitz im Todesfall

§ 37. (1) Befinden sich im Nachlass eines Verstorbenen pyrotechnische Gegenstände oder Sätze der Kategorien F3, F4, T2, P2 oder S2, ist der Besitz demjenigen, in dessen Obhut sich die pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze befinden, bis zum Eigentumsübergang auf den Erben oder Vermächtnisnehmer erlaubt.

(2) Der Erbe oder Vermächtnisnehmer ist verpflichtet, für die in Abs. 1 genannten pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze binnen drei Monaten ab Eigentumserwerb eine Besitzberechtigung zu erlangen oder diese einem zum Besitz Berechtigten zu überlassen, soweit er nicht selbst zum Besitz berechtigt ist.

4. HAUPTSTÜCK

VERBOTE

Reizerzeugende pyrotechnische Gegenstände

§ 38. Erwerb, Besitz, Überlassung, Verwendung, Ein- und Durchfuhr reizerzeugender pyrotechnischer Gegenstände sind verboten.

Nichtgewerbliche Herstellung

§ 39. Das Herstellen, Mischen, Zerlegen, Delaborieren und Manipulieren von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ohne Gewerbeberechtigung für deren Erzeugung ist verboten.

Gemeinsame Anzündung

§ 40. (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1 dürfen nur einzeln und von einander getrennt angezündet werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände, die

1. zur gemeinsamen Anzündung erzeugt wurden und § 29 entsprechen,
2. von Personen verwendet werden, die über eine Fachkenntnisnachweiskarte für die Kategorie F3, F4 oder T2 verfügen, oder
3. der Kategorie T1 angehören, soweit diese im Rahmen einer nach veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen zulässigen Darbietung mit Anzündmitteln der Kategorie P1 verbunden und angezündet werden und eine Anzündstelle vorhanden ist, die eine solche Verleitung ohne weiteren technischen Aufwand zulässt. Es darf dadurch an den pyrotechnischen Gegenständen zu keiner veränderten Effektwirkung kommen.

Widmungswidrige Verwendung

§ 41. Die widmungswidrige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ist verboten, soweit nicht eine Bewilligung nach § 8 Abs. 2 vorliegt.

Verwendung an bestimmten Orten

§ 42. (1) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.

(2) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie sonstigen Einrichtungen für ruhebedürftige Menschen ist verboten.

(3) Abs. 2 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die als Hauptwirkung keinen akustischen Effekt aufweisen, wenn

1. der über die Einrichtung Verfügungsberichtigte nachweislich seine Zustimmung zur Verwendung erteilt hat und
2. gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit nicht entstehen.

(4) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2, P2 und S1 sowie pyrotechnische Signalmittel dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn

1. ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und
2. Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sind ausgeschlossen.

(5) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsfähigen Gegenständen, Anlagen und Orten ist verboten.

Besitz und Verwendung unter besonderen Umständen

§ 43. (1) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2, T1, P1, P2 und S1 sowie pyrotechnische Signalmittel dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

(2) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung

1. nicht besessen und

2. nicht verwendet
werden.

(3) Die Behörde kann einem Veranstalter auf Antrag zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 2 für bestimmte feierliche Anlässe unter Erteilung erforderlicher Auflagen gemäß § 35 Abs. 3 bewilligen. Für die Bewilligung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen der Kategorien F3, F4, T2 oder S2 gilt § 35 Abs. 2. Für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände anderer Kategorien sowie pyrotechnischer Signalmittel kann die Bewilligung erteilt werden, wenn der Antragsteller, im Falle der Antragstellung durch eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft der pyrotechnikrechtliche Verantwortliche verlässlich ist sowie unter Bedachtnahme auf die Umstände der beabsichtigten Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

5. HAUPTSTÜCK

STRAF-, SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Abschnitt

Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen

§ 44. (1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung

1. des Besitzverbotes nach § 43 Abs. 2 Z 1 mit Geldstrafe bis zu €3.600,--,
2. des Verwendungsverbotes nach § 43 Abs. 2 Z 2 mit Geldstrafe von €436,-- bis zu €4.360,--,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu €3.600,--

zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Verfall

§ 45. (1) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie für das Böllerschießen bestimmter Schießbedarf, die den Gegenstand einer nach § 44 strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn

1. sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit missbräuchlichem oder leichtfertigem Gebrauch oder unsicherer Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint,
2. sie einem Menschen auszufolgen wären, der zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist, oder
3. ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt werden, ist auf den Verfall selbstständig zu erkennen, wenn im Übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen.

(3) Gemäß Abs. 1 verfallene Gegenstände oder Sätze gehen in das Eigentum des Bundes über.

2. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 46. Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 47. (1) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweisungen in anderen Bundesgesetzen auf das Pyrotechnikgesetz 1974 gelten als Verweisungen auf dieses Bundesgesetz.

Vollziehung

§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Inkrafttreten

§ 49. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 4. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem in Kraft.

Außenkrafttreten

§ 50. Das Pyrotechnikgesetz 1974, BGBI. Nr. 282, tritt mit Ablauf des 3. Jänner 2010 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 51. (1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bis zum 4. Juli 2010 gelten

1. pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis IV im Sinne der §§ 3 bis 6 Pyrotechnikgesetz 1974 als pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 bis F4 (im Sinne dieses Bundesgesetzes),
2. Hagelabwehraketen, Knallraketen und Knallpatronen zur Starenabwehr im Sinne der §§ 11 und 12 Pyrotechnikgesetz 1974 als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 (im Sinne dieses Bundesgesetzes) und
3. Rauch- oder nebelerzeugende pyrotechnische Gegenstände im Sinne des § 8 Pyrotechnikgesetz 1974 als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1 (im Sinne dieses Bundesgesetzes).

Die §§ 24, 25, 29 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 30 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) Für pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III im Sinne der §§ 3 bis 5 Pyrotechnikgesetz 1974, die vor dem 4. Juli 2010

1. in Verkehr gebracht wurden, gilt ab dem 4. Juli 2010 bis zum 4. Juli 2017 Abs. 1.
2. nicht in Verkehr gebracht wurden, gilt ab dem 4. Juli 2010 dieses Bundesgesetz.

(3) Für pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, Hagelabwehraketen, Knallraketen und Knallpatronen zur Starenabwehr sowie rauch- oder nebelerzeugende pyrotechnische Gegenstände im Sinne der §§ 6, 8, 11 und 12 Pyrotechnikgesetz 1974, die vor dem 4. Juli 2013

1. in Verkehr gebracht wurden, gilt ab dem 4. Juli 2010 bis zum 4. Juli 2017 Abs. 1.
2. nicht in Verkehr gebracht wurden, gilt ab dem 4. Juli 2013 dieses Bundesgesetz.

(4) Auf pyrotechnische Gegenstände, die von Abs. 1 bis 3 nicht erfasst sind, findet dieses Bundesgesetz bis 3. Juli 2013 keine Anwendung. Werden sie vor dem 4. Juli 2013

1. in Verkehr gebracht, gilt ab dem 4. Juli 2013 bis zum 3. Juli 2017 dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der §§ 24, 25, 29 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 30.
2. nicht in Verkehr gebracht, gilt ab dem 4. Juli 2013 dieses Bundesgesetz.

(5) Für pyrotechnische Gegenstände für die Fahrzeugindustrie, die vor dem 4. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurden, gilt das 2. Hauptstück dieses Bundesgesetzes nicht.

(6) Pyrotechnische Gegenstände

1. der Klassen I bis IV, lose pyrotechnische Sätze sowie rauch- oder nebelerzeugende pyrotechnische Gegenstände im Sinne der §§ 3 bis 8, 11 und 12 Pyrotechnikgesetz 1974, die am 3. Jänner 2010 oder
2. die nicht vom Pyrotechnikgesetz 1974 erfasst waren und am 3. Juli 2013 rechtmäßig besessen werden, dürfen weiterhin besessen werden.

(7) Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater dürfen in geschlossenen Räumen bis zum 4. Juli 2013 nur verwendet werden, wenn eine entsprechende Bewilligung der Behörde vorliegt. Die Bewilligung ist auf Antrag Personen zu erteilen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. verlässlich sind,
3. nachweisen, dass sie über entsprechende Fachkenntnisse auf dem Gebiete der Pyrotechnik verfügen, und
4. nachweisen, dass der pyrotechnische Gegenstand für eine Verwendung in geschlossenen Räumen geeignet ist,

sofern unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit der beabsichtigten Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände gewährleistet ist, dass Sicherheitsgefährdungen und unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden. Als Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne der Z 3 gilt insbesondere die Vorlage einer Urkunde über die Berechtigung zur Erzeugung pyrotechnischer Gegenstände oder einer Bescheinigung einer Sicherheitsbehörde darüber, dass festgestellt wurde, dass die betreffende Person die notwendigen Fachkenntnisse für das Abbrennen eines Großfeuerwerkes besitzt. Die Behörde hat Ort und Zeit der Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände im Bewilligungsbescheid anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Sicherheitsgefährdungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(8) Personen, die bis zum 4. Juli 2017 nachweisen, dass sie nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 berechtigt waren,

1. Mittelfeuerwerke zu verwenden, erfüllen die Voraussetzungen zum Erwerb einer Fachkenntnisnachweiskarte betreffend die Kategorie F3.
2. Großfeuerwerke zu verwenden oder über eine Amtsbescheinigung gemäß § 6 Abs. 5 Pyrotechnikgesetz 1974 verfügen, erfüllen die Voraussetzungen zum Erwerb einer Fachkenntnisnachweiskarte betreffend die Kategorie F4.

Auf Antrag ist diesen Personen von der Behörde eine entsprechende Fachkenntnisnachweiskarte auszustellen.

(9) Personen, die bis zum 4. Juli 2017 nachweisen, dass sie vor dem 4. Juli 2013 ausreichende Fachkenntnisse für Bühnen- und Theaterpyrotechnik erworben haben, erfüllen die Voraussetzungen zum Erwerb einer Fachkenntnisnachweiskarte betreffend die Kategorie T2 und Anzündmitteln der Kategorie P2. Auf Antrag ist diesen Personen von der Behörde eine entsprechende Fachkenntnisnachweiskarte auszustellen.

(10) Am 4. Jänner 2010 anhängige Verfahren, die vom Regelungsinhalt dieses Bundesgesetzes umfasst sind, sind nach den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 1974 zu Ende zu führen. Bewilligungen nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 gelten als Bewilligungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBI. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 72/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 1 wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

„3a. an nationale Sportfachverbände zur Prüfung und Veranlassung eines Sportstättenbetretungsverbotes, wenn der Betroffene einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum unter Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit einer Sportgroßveranstaltung in derselben, diesem Sportfachverband zuzurechnenden Sportart begangen hat. Dazu sind ausschließlich Namen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Angaben zum Grund des Einschreitens sowie gegebenenfalls Informationen über den Ausgang des Strafverfahrens zu übermitteln;“

2. § 56 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Abs. 1 Z 3a ist erst zulässig, wenn sich der Sportfachverband vertraglich gegenüber dem Bundesminister für Inneres verpflichtet hat, die Daten

1. nur zum festgelegten Zweck und in seinem Wirkungsbereich zu verwenden,
2. vor unberechtigter Verwendung zu sichern und
3. zu löschen, wenn innerhalb von sechs Monaten keine Maßnahmen gegen den Betroffenen ergriffen wurden.

Vor Abschluss des Vertrages durch den Bundesminister für Inneres ist die Datenschutzkommission zu hören. Von der Behörde gemäß Abs. 1 Z 3a übermittelte Daten sind vom Sportfachverband spätestens mit Ablauf einer verhängten Maßnahme zu löschen. §§ 30 bis 34 Datenschutzgesetz 2000, BGBI. I Nr. 165/1999, gelten. Der Betroffene ist von der Sicherheitsbehörde von Datenübermittlungen nach Abs. 1 Z 3a schriftlich zu verständigen.“

3. Dem § 94 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) § 53 Abs. 1 Z 3a und Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2009 tritt mit 4. Jänner 2010 in Kraft.“